



SACHSEN-ANHALT

Landesregulierungsbehörde

**Festlegung der
Landesregulierungsbehörde
Sachsen-Anhalt
vom 04.09.2018**

**Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5
ARegV in der dritten Regulierungsperiode Strom**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV in der dritten Regulierungsperiode Strom hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (LRB) am 04.09.2018 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der LRB im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG werden für die dritte Regulierungsperiode, beginnend am 01.01.2019, verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VK_i), als volatile Kosten berücksichtigt wird.
2. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (69 %) und dem Peakload-Preis (31 %). Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020 bis 2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.

3. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode durch die LRB festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.
4. Ein Ist-Abgleich findet nicht statt.
5. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.
7. Die Kosten dieser Entscheidung haben die Adressaten zu gleichen Teilen zu tragen. Für jeden Adressaten wird eine Gebühr in Höhe von 208 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die LRB trifft mit der vorliegenden Festlegung eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten für die dritte Regulierungsperiode. Mit Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet. Unter Verlustenergiekosten fallen damit die Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 StromNZV.

Die LRB hat den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Ablauf der Frist zur Stellungnahme am 22.06.2018 sind bei der LRB insgesamt fünf Stellungnahmen von folgenden Unternehmen eingegangen:

- Stadtwerke Haldensleben GmbH
- HALBERSTADTWERKE GmbH
- InfraLeuna GmbH
- Stadtwerke Sangerhausen GmbH
- REDINET Burgenland GmbH

Gegen den Entwurf der Festlegung wurden in einem Teil der Stellungnahmen keine Einwände erhoben. Ansonsten wurden insbesondere folgende Aspekte thematisiert:

1. Fixierung der Verlustenergiemenge

Zwei Netzbetreiber wenden sich gegen die Fixierung der Verlustenergiemengen des Basisjahres. Insbesondere sei mit steigenden Netzverlusten durch die zunehmende Elektrifizierung, dem Rollout moderner Messinfrastruktur sowie den weiteren Netzausbau zu rechnen. Ein Netzbetreiber verweist außerdem auf einen in seinem Netz von 2014 bis 2017 steigenden Strombezug im Industriekundenbereich, durch den auch ein Anwachsen der Verlustenergiemenge unausweichlich sei. Er bittet darum, die Menge nicht als absoluten Wert, sondern als prozentualen Wert in Prozent vom Gesamtdurchfluss zu sehen.

2. Falscher Referenzpreis des Basisjahres

Durch einen Netzbetreiber wird vorgetragen, dass der Referenzpreis des Jahres 2016 von 35,14 €/MWh durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Basis des in der zweiten Regulierungsperiode geltenden Verhältnisses von Baseload- zu Peakload-Preis von 76 % zu 24 % festgelegt worden sei. Auf Basis des nun geltenden Verhältnisses von 69 % zu 31 % ergäbe sich für das Jahr 2016 ein höherer Referenzpreis von 35,76 €/MWh.

3. Festlegungsbeginn, Notwendigkeit einer Übergangsfrist

Ein Netzbetreiber trägt vor, dass es nicht mehr möglich sei, die Beschaffungsstrategie im Rahmen der Ausschreibung für 2019 nach den Vorgaben der Festlegung anzupassen. Daher sei die Einräumung einer Übergangsfrist erforderlich.

II.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Danach kann die LRB Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile gelten, insbesondere zum Verfahren, mit dem den Netzbetreibern oder einer Gruppe von Netzbetreibern Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, sowie zu

den Voraussetzungen, unter denen Kostenanteile als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV gelten.

Gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten beeinflussbare und vorübergehend beeinflussbare Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden, als volatile Kostenanteile, sofern dies die Regulierungsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Auch in der Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV werden insbesondere die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten, die starken Schwankungen unterliegen können, genannt (BR Drs. 310/10(B), S. 17).

Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 5 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Die Befristung in Ziff. 6 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die LRB hat den betroffenen Netzbetreibern nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Festlegung erfüllt die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV und ist zudem geeignet, erforderlich und angemessen.

4.1 Ausgestaltung der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (Tenor zu 1. bis 3.)

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung zu volatilen Kostenanteilen dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20, 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den stark volatilen Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet. Gleichzeitig

erfüllt die Festlegung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten den Zweck gemäß § 1 Abs.1 EnWG auf eine preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung hinzuwirken, indem Anreize gesetzt werden, die eigenen Verlustenergiekosten des Netzbetriebs zu reduzieren und die Energieeffizienz des Netzbetriebs zu erhöhen.

Mit dem Tenor zu 1. bis 3. wird das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile festgelegt.

Gemäß § 11 Abs. 5 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Treibenergie als volatile Kostenanteile. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 4a ARegV festgelegt hat. Auch in der Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV werden insbesondere die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten, die starken Schwankungen unterliegen können, genannt (BR Drs. 310/10(B), S. 17). Die LRB sieht die Preise für die Beschaffung von Verlustenergie als volatil an, da diese a) in Verfahren beschafft werden müssen, die an den Börsenpreis gekoppelt sind und b) im Rahmen des Transports und der Verteilung von Erneuerbarer Energie auch durch das Wetter beeinflusst werden können. Dies kann zu erheblichen Schwankungen führen. Daher gibt die Festlegung die nachfolgend dargestellte Methode zur Bestimmung der ansatzfähigen Kosten vor.

Der Verteilernetzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV für volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres selbstständig an. Entsprechend Anlage 1 zur ARegV passt er sie um die Differenz zwischen den Kosten der Verlustenergiebeschaffung des Basisjahres (VK_0) und den Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben (VK_t), an. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge, wie sie sich aus der Festlegung der Erlösobergrenzen ergibt.

Referenzpreis

Aus einem 12-monatigen Zeitraum (01.07. bis 30.06.) wird jeweils für das Folgejahr auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis RP_t für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 für das Lieferjahr t. Dabei wird für das Jahr 2019 die deutsch-österreichische

Preiszone und damit der Phelix-DE/AT-Year-Future in Bezug genommen, da aus den Stellungnahmen in dem Verfahren der BNetzA zu dem dort ergangenen Beschluss der Beschlusskammer 8 – BK8-18/0001-A vom 09.05.2018 zur Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode deutlich wurde, dass bereits ein Großteil der Netzbetreiber auf dieser Grundlage die Beschaffung für das Jahr 2019 vorgenommen hat. Für den verbleibenden Zeitraum (2020 bis 2023) wird der Referenzpreis auf Basis der deutschen Preiszone gebildet, hier wird der Phelix-DE-Year-Future in Bezug genommen.

Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (69 %) und dem Peakload-Preis (31 %). Die LRB übernimmt dabei die durch die BNetzA in der o. g. Festlegung der Beschlusskammer 8 festgelegten Werte. Die BNetzA hat dabei die tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie, die von den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren in Zuständigkeit der BNetzA zum 30.06.2017 im Rahmen der Datenabfrage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode übermittelt wurden, ausgewertet. Die Auswertung umfasst insgesamt 65 Regelverfahren, als Betrachtungszeitraum dienen die Jahre 2014 bis 2016. Nach einer Bereinigung um drei Extremwerte ergab sich eine Gewichtung von 69 % Baseload-Preis und 31 % Peakload-Preis, die die BNetzA ihrer o. g. Festlegung zu Grunde gelegt hat. Zu den näheren Einzelheiten der Auswertung und den zu Grunde liegenden Auswertungsgrundlagen wird auf die Festlegung der BNetzA sowie die veröffentlichten Daten auf der Internetseite der BNetzA verwiesen. Die LRB hält diese auch für die Unternehmen in Ihrer Zuständigkeit für aussagekräftig. Auf die Ausführungen zum Ermessen in Ziffer 5 dieses Bescheides wird verwiesen.

Da im Rahmen der Analyse der BNetzA auf die von den Verteilernetzbetreibern angegebenen, tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie abgestellt wurde, sind aus Sicht der LRB auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie stehen, abgedeckt. So wird eine möglichst große Annäherung an die Preise der insgesamt regulierten Unternehmen erreicht. Eine vollständige Abbildung aller zusätzlichen und ersparten Aufwendungen des Einzelfalls sowie möglicher Lieferausfälle kann bei der Bildung eines Referenzpreises keine Berücksichtigung finden. Die Bildung der Referenz auf Basis von Preisen für tägliche Ausschreibungen dient der Vereinfachung und einer möglichst realen Abbildung der Preisentwicklung.

Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

$$RP_t = 0,69 \cdot Base_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + 0,31 \cdot Peak_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)]$$

wobei

$Base_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)]$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

$Peak_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)]$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t .

Der Referenzpreis aus tatsächlichen Kosten für Verlustenergie der Vergangenheit macht keine Vorgaben für eine bestimmte Beschaffungsstrategie.

Ansatzfähige Menge (Tenor zu 3.)

Die Verlustenergiemenge wird mit dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016 für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponeute findet nicht statt. Um den Netzbetreibern einen Anreiz zu geben, die Verlustenergie weiter zu optimieren, hält die LRB es für geboten, die Verlustenergiemenge auf den anerkannten Wert des Basisjahres 2016 zu fixieren. Zudem wird dadurch eine unterschiedliche Herangehensweise zwischen LRB und BNetzA vermieden, durch die das Verfahren etwa bei Netzübergängen erschwert werden könnte. In dem Festlegungsverfahren der BNetzA wurde zudem untersucht, ob insbesondere aufgrund gestiegener dezentraler Einspeisung eine Mengenanpassung geboten erscheint. Dabei hat sich nach dem Ergebnis der Prüfung der BNetzA kein Hinweis darauf ergeben, dass ein Anstieg der Einspeisung aus dezentraler Erzeugung zu einem bedeutsamen Anstieg der Verlustenergiemengen führt. Festgestellt wurde vielmehr eine tendenzielle Abnahme der Verlustenergiemengen in den vergangenen Jahren. Auch das durch einen Netzbetreiber in seinem Netz durch den wachsenden Strombezug eines Industriekunden im Rahmen der Anhörung befürchtete Anwachsen der Verlustenergiemenge, ist aus Sicht der LRB nicht in signifikanter Höhe festzustellen. Eine Festlegung der Verlustenergiemenge lediglich als prozentualer Wert erscheint auch im Hinblick auf die gewünschte Anreizwirkung nicht geboten. Auch der weitere Vortrag einiger Netzbetreiber im Anhörungsverfahren zur Mengenfixierung führt

zu keiner anderen Bewertung. Auf die Ausführungen zum Widerrufsvorbehalt in Ziffer 4.5 wird ergänzend hingewiesen.

Anpassung der Erlösobergrenze

Die Erlösobergrenze wird durch den Verteilernetzbetreiber jährlich um die Differenz D aus den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten $KVE_{gen.}$ und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst:

$$D_t = RP_t \cdot M_{gen.} - KVE_{gen.}$$

Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten darf der Verteilernetzbetreiber als Bonus behalten bzw. sind durch den Verteilernetzbetreiber als Malus zu tragen. Da immer eine Anpassung der Erlösobergrenze um die Differenz der festgestellten Verlustenergiekosten zu den für das jeweilige Jahr nach dieser Festlegung ansatzfähigen Verlustenergiekosten erfolgt, spielt die im Rahmen der Anhörung durch einen Netzbetreiber hinterfragte Methode der Bildung des Referenzpreises des Basisjahres insofern keine Rolle.

Die Berücksichtigung des Referenzpreises dient dazu, zusätzliche Anreize gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV zu setzen. Die oben dargestellte Festsetzung des Referenzpreises stellt eine Beschaffungspreisobergrenze dar. Dagegen beeinflussen die tatsächlichen Verlustenergiekosten als Teil der beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß §§ 12 bis 14 ARegV den Effizienzwert nach § 12 ARegV. Der festgesetzte Referenzpreis stellt keine Zielvorgabe in Sinne des Effizienzvergleichs dar, sondern legt einen Beschaffungspreis für die Bewertung der Verlustenergiekosten fest, der, ähnlich wie beim Qualitätselement, zu einem Bonus (Malus) beim Unterschreiten (Überschreiten) des Referenzpreises führt. Aufgrund der in dieser Festlegung gesetzten Rahmenbedingungen ist zudem gewährleistet, dass die im Rahmen des Gesamtkosteneffizienzvergleichs ermittelten Ineffizienzen in den Verlustenergiekosten durch Optimierung der Beschaffung oder der Mengen abgebaut werden können. Insofern steht die Berücksichtigung der Verlustenergiekosten im Effizienzvergleich dieser Festlegung der Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile nicht entgegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 01.10.2014 – VI3 Kart 62/13 (V)).

4.2 Ist-Abgleich (Tenor zu 4.)

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV sind Differenzen zwischen dem im Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den diesbezüglich in der Erlösobergrenze enthaltenen

Ansätzen jährlich auf dem Regulierungskonto zu verbuchen, soweit dies in der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV vorgesehen ist.

Aufgrund der hier gewählten Ausgestaltung der volatilen Kosten für Verlustenergiekosten ist eine solche Differenzbildung nicht vorgesehen. Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten darf der Verteilernetzbetreiber als Bonus behalten bzw. sind durch den Verteilernetzbetreiber als Malus zu tragen, wodurch der Anreiz zu einer effizienten Verlustenergiebeschaffung entstehen soll.

4.3 Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 5.)

Die LRB behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Der Widerrufsvorbehalt tritt neben die Änderungsmöglichkeiten nach § 29 EnWG und §§ 48, 49 VwVfG. Er schafft einen konstitutiven Widerrufsgrund. Die LRB behält sich den Widerruf ausdrücklich vor, sofern vorgetragen und nachweisbar ist, dass etwa durch die Entwicklungen der Elektrifizierung und der Elektromobilität sowie durch den Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen netzbetreiberübergreifend erhebliche Änderungen der Verlustenergiemengen innerhalb der dritten Regulierungsperiode eintreten und eine Anpassung der Festlegung erforderlich machen. Durch diesen Widerrufsvorbehalt wird auch ein Teil der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken gegen die Fixierung der Verlustenergiemenge aufgegriffen.

4.4 Befristung der Festlegung (Tenor zu 6.)

Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 und damit für die Dauer der dritten Regulierungsperiode befristet. Die Befristung ergibt sich aus dem Bezug auf die geprüften Mengen der Verlustenergie des Basisjahres. Zudem wird der Zeitraum, in dem die Berechnung der Preise festgelegt wird, durch die LRB begrenzt.

Der Bitte eines Netzbetreibers, angesichts der laufenden Ausschreibungsverfahren für 2019 eine Übergangsfrist einzuführen, wird nicht gefolgt. Dieses könnte etwa durch ein Inkrafttreten erst 2020 erfolgen und würde dazu führen, dass für 2019 noch die für das Basisjahr 2016 festgestellten Verlustenergiekosten anzusetzen wären. Da der Referenzpreis des Jahres 2016 nicht unerheblich unter dem des Jahres 2019 liegt, hätten die Netzbetreiber dadurch aber bei mutmaßlich effizienter Beschaffung lediglich Nachteile. Ein Bedürfnis für eine Übergangsfrist wird daher nicht gesehen.

5. Ermessen Verhältnismäßigkeit der Festlegung

Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu. Zwar übernimmt die LRB die Analysen, Überlegungen und auch Formulierungen der BNetzA, dem liegt aber eine eigenständige Ermessenentscheidung zur Grunde.

Die LRB hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht. Sie hat sich zum Erlass der Festlegung entschlossen, um mithilfe der Festlegung die Beschaffung der Verlustenergie einer Effizienzkontrolle zu unterziehen und diese in einem einheitlichen Verfahren zu verwirklichen.

Die LRB hat zur Ausgestaltung ihres Ermessens ein geeignetes Mittel gewählt. Durch die Vorgabe der Berechnung des Preises und der Fixierung der Menge der zu beschaffenden Verlustenergie wird gewährleistet, dass die Kosten dafür nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Sie hat sich insbesondere dazu entschieden, für die Ermittlung des Gewichtungungsverhältnisses die Analyse der BNetzA ebenfalls heranzuziehen. Die Auswahl der Unternehmen durch die BNetzA ist repräsentativ auch für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Strukturelle Unterschiede der Größe, die auf die Verlustenergie bei der Aufgabenwahrnehmung wirken, sind nach der nachvollziehbaren Analyse der BNetzA nicht ersichtlich. Die Beschaffung von Verlustenergie durch kleine Netzbetreiber kann durchaus auch gebündelt durchgeführt werden, so dass auch hier keine Größennachteile entstehen. Die Unternehmen haben die gesetzliche Pflicht zur effizienten Beschaffung.

Darüber hinaus bringt die BNetzA einen ungewichteten Mittelwert zur Anwendung. Dieses Vorgehen erhöht das Gewicht kleiner Netzbetreiber in der Stichprobe strukturell und stellt damit eine geeignete Datenbasis dar. Dass die Abweichung von gewichtetem zu ungewichtetem Mittelwert der Stichprobe nur einen Prozentpunkt beträgt (gewichtet 70/30), stützt nach Ansicht der BNetzA und auch der LRB die Einschätzung, dass zwischen großen und kleinen Netzbetreibern keine strukturellen Unterschiede im Hinblick auf die Verlustenergiepreise bestehen und die Auswahl hinreichend repräsentativ ist. Diese Netzbetreiber müssen sich an denselben Maßstäben, insbesondere den Effizienzmaßstäben messen lassen wie Netzbetreiber im Regelverfahren. Andernfalls wäre die durch die Anreizregulierung angestrebte Wettbewerbsanalogie nicht zu erreichen.

Die Festlegung ist zudem erforderlich und angemessen. Mit der vorliegenden Festlegung liegt eine sach- und interessengerechte Regelung vor. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht verfügbar. Die Festlegung stellt keinen übermäßigen Eingriff in die Rechte der Netzbetreiber dar. Dies wird insbesondere dadurch gestützt, dass die BNetzA die tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie, die von den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren in

Zuständigkeit der BNetzA zum 30.06.2017 im Rahmen der Datenabfrage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode übermittelt wurden, ausgewertet hat. Insgesamt wurden für die Auswertung 65 Einzelwerte herangezogen. Die Auswahl der Berechnungsbasis „Jahre 2014 bis 2016“ erhöht die Stetigkeit bzw. verbessert die Repräsentativität der gefundenen Ergebnisse. Die Jahre 2012 und 2013 waren aufgrund der Übergangsphase mit der Einführung der entsprechenden Festlegung in der zweiten Regulierungsperiode im Jahr 2012 nicht heranzuziehen. Bei der Auswahl der in Bezug genommenen Jahre wurde berücksichtigt, dass die Abweichung der Referenzpreise zum jeweiligen Durchschnittswert stetig abgenommen hat. Keine Berücksichtigung fanden Verfahren, für die eine freiwillige Selbstverpflichtung bestand. Weiterhin nicht berücksichtigt wurden Netzbetreiber, die nicht von Beginn an in der zweiten Regulierungsperiode in der Zuständigkeit der BNetzA waren. Die Auswertung wurde zusätzlich um Extremwerte bereinigt, indem Werte, die oberhalb der 2-fachen Standardabweichung lagen, aus der Berechnung entfernt wurden. Auf dieser Datengrundlage ergab sich ein ungewichteter Durchschnitt für den Anteil des Baseload-Preises von 69 % und 31 % für den Anteil des Peakload-Preises.

Das Abstellen auf den ungewichteten Mittelwert führt nur zu leicht anderen Werten als ein Abstellen auf den gewichteten Mittelwert. Die BNetzA hat dieses Verfahren gewählt, um den Einfluss kleinerer Netzbetreiber besser abzubilden.

Die Verlustenergiemenge wird auf den festgestellten Wert des Basisjahres 2016 fixiert. Aus § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV wird deutlich, dass ein Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste und damit zur Bestimmung von effizienten Verlustenergiemengen geregelt werden kann. Demzufolge kann auch hier erst Recht eine Regelung der Mengenkompente zur Schaffung eines Anreizes geregelt werden. Dies ist gerade auch deshalb sachgerecht, da die Verlustenergiemenge mindestens langfristig durch den Netzbetreiber beeinflusst werden kann. Dadurch besteht für die Netzbetreiber der Anreiz, die Verlustenergiemenge weiter zu senken. Die Entwicklung der Verlustenergiemengen von 2011 bis 2016 zeigt bei den durch die BNetzA betrachteten Unternehmen, dass bei etwa 66 % die Verlustenergiemenge in diesem Zeitraum gesenkt werden konnte. Bei den übrigen Netzbetreibern ist ein Anstieg zu verzeichnen, der zum Teil auf Netzübergänge zurückgeführt werden kann.

Positive Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung im Sinne einer Senkung der Beschaffungskosten für die Verlustenergie verbleiben unter Beachtung der Vorgaben der LRB und der BNetzA insbesondere bei folgenden Punkten:

- Ausschreibungszeitpunkte und -zeiträume
- Losgröße der Langfristkomponente

- Freistellung der Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften
- Band- oder Profilbeschaffung

Für die bisher nicht vorhersehbaren Entwicklungen des Strommarktes behält die LRB sich ausdrücklich eine Änderung des Vorgehens vor und minimiert so den Einfluss von externen Gegebenheiten im Risikobereich der Netzbetreiber.

Die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten des Basisjahres 2016 unterliegen bei Unternehmen im Regelverfahren dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV werden mit dieser Festlegung somit ausreichende Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Kostenänderungen können in effizienter Höhe in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

III. Kostenentscheidung

Amtshandlungen der Regulierungsbehörde auf Grund des § 29 EnWG i. V. m. § 32 Abs.1 Nr. 4a ARegV sind gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG gebührenpflichtig.

Der Gebührentatbestand ergibt sich auf Grund des § 91 Abs. 1 Nr. 4 EnWG und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 45 Tarifstelle 4.20. Der Gebührenrahmen liegt dabei zwischen 1.000 und 100.000 Euro. Die LRB erhebt hier eine Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens (5.000 Euro). Diese ist anteilig auf die betroffenen Verteilernetzbetreiber, die sich in der Zuständigkeit der LRB im Verfahren der Anreizregulierung befinden, zu verteilen. Je Verteilernetzbetreiber ergibt sich daraus eine Gebühr von 208,00 Euro, die durch die LRB noch gesondert unter Mitteilung des Kassenzeichens abgefordert wird.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Festlegung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg
Domplatz 10
06618 Naumburg (Saale)

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Magdeburg, den 04.09.2018

Köster